

Patientenverfügung - was ist zu beachten ?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Das gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde. Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer für Sie bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Ihr „mutmaßlicher Wille“ ist überhaupt maßgeblich für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können, sofern Sie keine schriftliche Patientenverfügung erstellt haben. Gegebenenfalls muss von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer ermittelt werden, wie Sie sich entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten.

Die Ermittlung Ihres „mutmaßlichen Willens“ kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer Patientenverfügung festzulegen.

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemeine Formulierungen enthalten, wie z.B. den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein erträgliches Leben nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz konkret festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder fortgesetzt werden darf. Es ist empfehlenswert, hierzu ein ärztliches Beratungsgespräch zu führen.

Weitere Informationen

finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesjustizministeriums oder des Bayerischen Justizministeriums. Empfehlenswert ist auch die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ herausgegeben vom Bayerischen Justizministerium, erhältlich im Buchhandel oder als kostenloser Download im Internet.

Ihre Ansprechpartner



Chefarzt
Dr. Ulrich Kugelmann

Facharzt für Chirurgie / Gefäßchirurgie
Notfallmedizin
Endovaskulärer Chirurg (DGG)



Leitender Oberarzt
Jochen Boos

Facharzt für Chirurgie / Gefäßchirurgie



Oberarzt
Dimitrios Dedegkikas

Facharzt für Gefäßchirurgie
Endovaskulärer Chirurg (DGG)
Vaskulärer Ultraschall DEGUM Stufe I



Oberärztin
Dr. Elfriede Feder

Fachärztin für Gefäßchirurgie



Oberärztin
Dr. Christine Fisel

Fachärztin für Chirurgie / Gefäßchirurgie
Endovaskuläre Chirurgin (DGG)

Klinik Günzburg

Gefäß- und Endovaskularchirurgie
Lindenallee 1 89312 Günzburg

Sekretariat / Ambulanz

Telefon: (08221) 9676 - 1131
Fax: (08221) 9676 - 1240
E-Mail: gefaesschirurgie.gz@kliniken-gz-kru.de

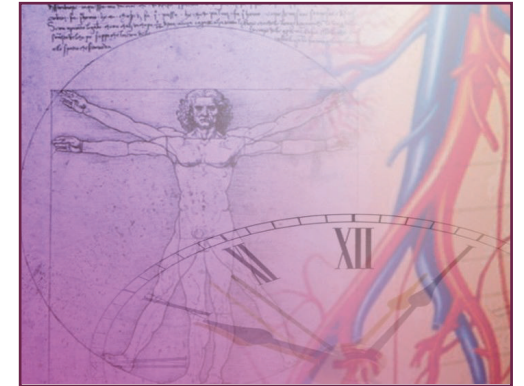


INFORMATION



Kreiskliniken
Günzburg-Krumbach

Ethische Aspekte in der Gefäßmedizin

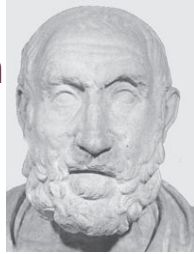


Information für Patienten und Angehörige

Kreiskliniken Günzburg-Krumbach
Gefäß - und Endovaskularchirurgie
Lindenallee 1
89312 Günzburg

www.kliniken-gz-kru.de

Ethische Aspekte in der gefäßmedizinischen Behandlung älterer Patienten



Hippokrates von Kos
460 - 370 v. Chr.
Römische Kopie einer
Büste des Hippokrates,
Neapel, Nationalmuseum

Der Einsatz aller medizinisch-technischen Mittel der modernen Medizin und Intensivmedizin kann auch die unerwünschte Folge haben, Leiden und Sterben schwer kranker Menschen zu verlängern.

Die Patientenverfügung stellt eine Möglichkeit der vorherigen Willensäußerung dar.

In den Grundsätzen der Bundesärztekammer (BÄK) ist bereits seit einigen Jahren festgelegt, dass Patientenverfügungen für Ärzte „verbindlich“ sind, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde“. Das Interesse an qualifizierten Informationen zum Thema Patientenverfügung ist, wie Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben, außerordentlich hoch.

Daneben gibt es auch die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung, denn jeder kann durch Krankheit, Alter oder auch einen Unfall in die Lage kommen, wichtige Fragen in Zusammenhang mit der eigenen medizinischen Behandlung nicht mehr selbst beantworten zu können.

Das Betreuungsrecht beantwortet die Frage, wer Entscheidungen trifft, wenn eigenverantwortliches Handeln des Patienten nicht mehr möglich ist.

Mit einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung ist das Selbstbestimmungsrecht so gut wie möglich gewahrt.

ETHISCHE ASPEKTE

Erkrankungen des Gefäßsystems treten häufig im höheren Alter auf und können der Lebenserwartung enge Grenzen setzen oder akut direkt lebensbedrohlich sein. Die moderne Medizin ermöglicht mit subtil gesteuerten Narkoseverfahren und den Möglichkeiten der heutigen Intensivmedizin die Durchführbarkeit vieler Operationen auch für ältere und schwer vorerkrankte Patienten.

Die moderne Intensivmedizin kann Organsysteme über mehrere Tage unterstützen oder sogar ersetzen. Früher als aussichtslos angesehene Krankheitsverläufe können mit einer realistischen Überlebenschance behandelt werden. Dennoch sind auch einer hochmodernen und stark technisierten Medizin Grenzen gesetzt. So können Apparate zwar ein begrenztes Überleben sicherstellen, aber manchmal ist ein selbstbestimmtes Leben mit entsprechender Lebensqualität außerhalb eines Krankenhauses nicht mehr möglich.

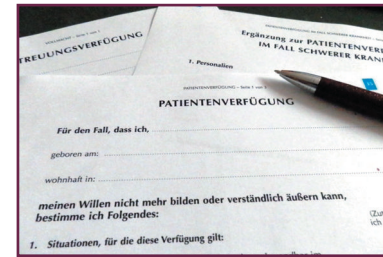
Auch die manchmal medizinisch gesehen lebensnotwendige Amputation eines durchblutungsgestörten und nicht mehr erhaltungsfähigen Beines kann für den schwer kranken und alten Patienten ein überaus belastender das Leben limitierender Eingriff sein, insbesondere dann, wenn die Funktion anderer wichtiger Organe stark beeinträchtigt ist. Häufig ist eine vollkommene Pflegebedürftigkeit und damit der Verlust der persönlich empfundenen Lebensqualität die Folge.

Viele Menschen, die in eine solche Situation geraten, erwarten von den behandelnden Ärzten, dass ihr Leiden nicht unnötig verlängert wird, wenn keine realistische Aussicht auf Heilung oder wenigstens eine Besserung des Zustandes und damit der Erhalt eines gewissen Maßes an Lebensqualität besteht.

Manche Patienten mit schweren Erkrankungen besitzen aus diesem Grund eine Patientenverfügung, in der sie festgelegt haben, wie sie behandelt werden wollen und welche Maßnahmen sie ausdrücklich nicht wünschen (z.B. Langzeitbeatmung, künstliche Ernährung, Blutwäsche, Amputation eines Beines o.ä.)
Seien Sie deshalb nicht irritiert, wenn Sie Mitarbeiter unserer Klinik nach einem solchen Dokument fragen.

Keinem unserer Patienten wird eine Therapieoption vorenthalten, wenn eine realistische Chance auf Heilung besteht. Dabei ist es uns eine Verpflichtung, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu berücksichtigen und zu respektieren. Falls Sie keine detaillierte Patientenverfügung aussprechen wollen, können Sie mit einer Vorsorgevollmacht festlegen, wer – für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können – für Sie Ihren Willen gegenüber den behandelnden Ärzten zum Ausdruck bringen soll.

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung



Was ist das ? Was brauche ich ? Was ist sinnvoll ?

Kann ein Patient nicht mehr eigenverantwortlich seinen Willen äußern, wenn die Einwilligung in medizinische Maßnahmen nötig ist, so wird vom Gericht ein Betreuer bestellt. Dieser kann nur im gerichtlich festgelegten Umfang handeln und muss dabei auch die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des Betroffenen beachten. Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für die Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

In der **Patientenverfügung** kann man vorab über das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen entscheiden. Wer nicht möchte, dass andere über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, kann durch eine Patientenverfügung festlegen, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen ganz bestimmte medizinische Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht werden. Die Patientenverfügung ist seit September 2009 gesetzlich verankert.

Mit der **Vorsorgevollmacht** kann man einer bestimmten Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man nicht mehr die Fähigkeit besitzt selbst zu entscheiden. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit.

Mit der **Betreuungsverfügung** kann jeder schon im voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird. Um stellvertretend für den Patienten entscheiden zu können, bedarf es aber einer Bestellung durch das Gericht.

Bringen Sie in jedem Falle -sofern vorhanden- zur stationären Aufnahme eine Kopie Ihrer persönlichen Verfügungen mit.